



## **DIENSTLEISTUNGSVERTRAG**

zwischen

im Folgenden Leistungsnehmer genannt

und dem

**Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)**

**Spremlberger Str. 1**

**64823 Groß-Umstadt**

**DEUTSCHLAND**

im Folgenden Leistungsanbieter genannt.

### **§1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme des Leistungsnehmers am Dienstleistungspaket Qualitätssicherung der Harvestervermessung (QS Harvester) und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch den Leistungsanbieter gemäß § 2 für die vertraglich vereinbarte Dauer gegen Entgelt.

### **§2 Vertrags- und Leistungsumfang**

- (1) Dem Leistungsnehmer wird ein Zugang mit Benutzername und Kennwort auf die QS Harvester-Plattform eingerichtet.
- (2) Die Nutzung beinhaltet das Einspielen von Kontrolldaten (\*.ktr) der Harvestervermessung auf die QS Harvester-Plattform.
- (3) Über diesen Zugang können in beliebigem Umfang Auswertungen entsprechend der vorgegebenen Routinen nach Anlage 1 durchgeführt werden.



- (4) Der Leistungsanbieter stellt dem Leistungsnehmer den erforderlichen Maschinenclient zur Verfügung und betreut dessen Erstinstallation vor Ort und schafft damit die Basis für die unter Abs. 1 bis 3 genannten Leistungen.
- (5) Der Leistungsanbieter überwacht die zeitliche Entwicklung der Vermessungsqualität.
- (6) Falls die Auswertungsergebnisse über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen die vorgegebenen Grenzwerte überschreiten, erhält der Leistungsnehmer vom Leistungsanbieter eine Warnliste per Email.
- (7) Dem Leistungsnehmer wird mit einem Zertifikat die Teilnahme an der QS Harvester-Plattform für die Vertragslaufzeit bescheinigt.
- (8) Eine Erstinstallation erfolgt bis zum

### **§3 Nutzungsentgelt und Zahlungsbedingungen**

Das Nutzungsentgelt wird für                                    Maschinen vereinbart.

Das Nutzungsentgelt je Maschine beträgt jährlich:                                    € exkl. Mwst.

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.

### **§4 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt durch Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft.
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt zum                                    und läuft bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 1 Kalenderjahr, sofern der Vertrag nicht durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt wird.



## **§5 Kündigung**

- (1) Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich erfolgen (ordentliche Kündigung).
- (2) Aus schwerwiegenden Gründen kann eine fristlose Kündigung erfolgen (außerordentliche Kündigung). Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
  - a. Die vereinbarte Leistung nach § 2 wird vom Leistungsanbieter nicht erbracht.
  - b. Das vereinbarte Nutzungsentgelt wird vom Leistungsnehmer nicht fristgerecht gezahlt.

## **§6 Folgen der Kündigung**

- (1) Bei außerordentlicher Kündigung müssen geleistete Zahlungen anteilig zurückerstattet werden. Das Teilnahmezertifikat (§2 Abs. 5) erlischt sofort.
- (2) Bei ordentlicher Kündigung erlischt das Teilnahmezertifikat (§2 Abs. 5) nach Beendigung der Vertragslaufzeit.

## **§7 Organisatorisches**

- (1) Sämtlicher diesen Vertrag betreffender Geschäftsverkehr ist ausschließlich über folgende Adresse abzuwickeln:

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.  
Spremberger Str. 1  
64823 Groß-Umstadt  
DEUTSCHLAND
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dieburg.



## §8 Sonstiges

- (1) Die auf die QS Harvester-Plattform eingestellten Kontrolldaten verbleiben im Eigentum des Leistungsnehmers. Sollten kundenspezifische Daten auf eine andere Art und Weise als für den Zweck, für den sie gesammelt wurden, verwendet werden, ist vor der Verwendung die Zustimmung des Leistungsnehmers erforderlich.
- (2) Die auf die QS Harvester-Plattform eingestellten Kontrolldaten dürfen vom Leistungsanbieter in anonymisierter Form wissenschaftlich und statistisch ausgewertet werden.

## §9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

Ort, Datum

---

Unterschrift Leistungsnehmer

Ort, Datum

---

Unterschrift Leistungsanbieter